



# Gemeinde Zams

## Protokoll

über die

### 10. öffentliche Sitzung des Gemeinderates im Jahre 2017 am 11.12.2017

Ort: Gemeindeamt Zams, großer Sitzungssaal

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 20:00 Uhr (nicht öffentlicher Teil)

#### Anwesende:

Bgm. Mag. Geiger Siegmund, Vzbgm. Reheis Josef, Fritz Hildegard, Grüner Andreas,  
Kohler Christian, Schönherr Theresia, Traxl Dominik, Wolf Christoph;  
Rudig Armin, Zotz Stefan;  
Hammerl Caroline, Köck Christoph, Mathias Venier

Anwesende Ersatzmitglieder zum Gemeinderat: Haid Bernhard

Nicht anwesende Gemeinderäte (entschuldigt): Frank Herbert, DI Pesjak Walter

Protokollführer: AL Mag. Trenker Stefan

#### Tagesordnung:

- 1) Genehmigung und Unterfertigung des Sitzungsprotokolls der GR-Sitzung vom 06.11.2017.
- 2) Berichte, Anträge und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Raumordnungs- und Wirtschaftsentwicklungsausschusses.
- 3) Berichte, Anträge und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Planungs- und Infrastrukturausschusses (u.a. Auftragsvergaben udgl.).
- 4) Berichte, Anträge und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Sport-, Kultur-, Jugendausschusses.
- 5) Berichte, Anträge und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Wohnungs-, Sozial- und Gesundheitsausschusses.
- 6) Berichte, Anträge und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Überprüfungsausschusses.
- 7) Beratung und Beschluss über die Festsetzung der ab 01.01.2018 geltenden Gemeindesteuern, abgaben, -gebühren und sonstigen Entgelte.
- 8) Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag 2018 samt Mittelfristigem Finanzplan 2019 - 2022.
- 9) Beratung und Beschluss über den Abschluss einer Vereinbarung mit der tirolnet gmbh betreffend die Überlassung von Faserpaaren zur Nutzung.

- 10) Beratung und Beschluss über die Neuerlassung der Müllabfuhrordnung, sowie über Anpassungen der Abfallgebührenordnung, der Kanalgebührenordnung, der Wasserleitungsgebührenordnung sowie der Wasserleitungsordnung
- 11) Verschiedene Berichte.
- 12) Anträge, Anfragen, Allfälliges.
- 13) Vertrauliches (u.a. Personalangelegenheiten).

Der Bgm. begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

### **Zu Pkt. 1) Genehmigung und Unterfertigung des Sitzungsprotokolls der GR-Sitzung vom 06.11.2017.**

**Beschlussfassung: Zustimmung zum Protokoll vom 06.11.2017.**

**Ergebnis: 11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen wg. Nichtanwesenheit**

### **Zu Pkt. 2) Beschlussfassung über Angelegenheiten des Raumordnungs- und Wirtschaftsentwicklungsausschusses.**

Obmann Grüner berichtet von der Sitzung vom 21.11.2017:

- a) Flächenwidmungsplanänderung Hinterfeld

Für den Bereich der Gp. 1432 plant der Eigentümer Auer Benjamin die Errichtung einer Stallanlage. Das elektronische Widmungsverfahren wurde eingeleitet, es sind noch Fragen zur Wegsicherung, der Zufahrt sowie der Aufschließung mit Strom und Wasser offen. Diese sind vorweg zu klären.

- b) Flächenwidmungsplanänderung Veranstaltungsgebäude Riefe.

Für den Teilbereich der Gp. 2665/19, welcher mit dem Riefengebäude bebaut ist, würde es im Fall der Etablierung einer Gastronomie einer Widmungsanpassung benötigen. Zunächst ist der Fortgang der Gespräche zur Verpachtung abzuwarten.

- c) Bebauungsplan ehem. Haueisvilla

Die Fa. Stoll Wohnbau hat die Gp. 1/1 samt Villa erworben. Aufgrund der zentralen Lage hat der Ausschuss zur Verifizierung des vorgelegten Projektes um Abgabe einer Stellungnahme von Seiten des Gestaltungsbeirates angesucht. Dieser wird am 14.12.17 einen Lokalausweis vornehmen.

Abschließend dankt der Obmann den Ausschussmitgliedern und der Verwaltung für die gute Zusammenarbeit.

### **Zu Pkt. 3) Berichte, Anträge und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Planungs- und Infrastrukturausschusses.**

Obmann Venier berichtet von den Sitzungen vom 29.11.17:

- a) Beratungen über die Ablaufstruktur und Öffnungszeiten Recyclinghof

Am 04.11.17 kam es bedingt durch den Feiertag am vorhergehenden Mittwoch zu einem massiven Stau beim Recyclinghof. Teilweise gab es emotionelle Diskussionen zwischen Bürgern untereinander sowie zwischen diesen und den Mitarbeitern. Der Ausschuss hat über Optimierungsmöglichkeiten gesprochen. Nachdem die Fa. Prantauer bauliche Maßnahmen zu Verbesserung andenkt, sollten diese vorerst abgewartet werden. Bei feiertagsbedingten Entfall von Öffnungsterminen wird man hinkünftig Alternativtermine anbieten.

Reheis: er verwehrt sich dagegen, dass Gemeindebedienstet am Recyclinghof von Bürgern abfällig, teilweise sogar beiliegend, angesprochen werden.

Bgm: regt an, dass die Bürger zur Frage, ob die Beibehaltung der Samstagöffnung (oder aber die Verlegung dieser Öffnungszeit auf Freitagabend) befragt werden könnten. So zum Beispiel über einen Aufruf in den Gemeindenachrichten.

b) Auftragsvergabe Frühjahrs-/Sommerbepflanzung

Von der Fa. Grünland, Eiterer Richard, wurde ein Angebot über € 11.965,14 brutto gelegt.

**Beschlussfassung: Auftragsvergabe Frühjahrs-/Sommerbepflanzung an die Fa. Grünland, Eiterer Richard, zu € 11.965,14 brutto.**

**Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen**

Schönherr: regt die Umstellung auf eine Dauerbepflanzung an.

Kohler: verweist auf ein diesbezüglich vor einigen Jahr von der Fa. Grünland gelegtes Angebot/Konzept.

c) Auftragsvergabe Vermessungsarbeiten iR ABA/WVA Anbindung KHZ-Perdann

**Beschlussfassung: Auftragsvergabe der Vermessungsarbeiten an die Fa. AVT ZT GmbH, Landeck, zu € 1.440,00 brutto.**

**Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen**

d) Planungsleistung Straßenprojekt Innstraße/Zufahrt Recyclinghof

Mit der Straßenplanung wurde Dr. Hamerle in der letzten GR-Sitzung beauftragt. Da die weitere bauliche Entwicklung im Bereich östliche Innstraße nicht absehbar ist, wird vorerst auf die sehr kostenintensive ABA verzichtet. Die Bauaufsicht soll extern vergeben werden

Bgm: informiert, dass im Rahmen eines kürzlich stattgefundenen Gesprächs mit Vertretern der ÖBB eine mögliche Grundabtretung derenseits andiskutiert wurde.

**Beschlussfassung: dem Bgm. wird das Pouvoir erteilt, die Bauaufsicht an die Billigstbieter zu vergeben.**

**Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen**

e) Auftragsvergabe Planung Löschwasserleitung Finais

Das Büro Alpecon, Hr. Ing. Klinger, Imst hat ein Angebot über € 6.771,60 brutto gelegt.

**Beschlussfassung: Auftragsvergabe Planungsarbeiten Löschwasserleitung Finais an die Fa. Alpecon, Hr. Ing. Klinger, Imst, zu € 6.771,60 brutto.**

**Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen**

f) Auftragsvergabe Schachteinbau Bietergasse

Im Bereich Bietergasse ist ein neuer Kanalschacht einzubauen. Die Fa. Hitthaller+Trixl war hier mit Arbeiten beschäftigt, sodass diese Arbeiten von derselben miterledigt wurden.

**Beschlussfassung: Auftragsvergabe Schachteinbau Bietergasse an die Fa. Hitthaller+Trixl, Zirl, zu € 7.864,07 netto.**

**Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen**

g) Parkplatzregelung Sportplatz neu

Die Parkplatzregelung beim Sportplatz führt in der Praxis zu Problemen. Aus diesem Grund schlägt der Ausschuss vor, dass 10 Parkplätze zu Kurzparkzonenplätzen umfunktioniert werden sollen.

**Beschlussfassung: Fassung eines Grundsatzbeschlusses zur Ausarbeitung einer entsprechenden Verordnung.**

**Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen**

h) Halte- und Parkverbot Innstraße wegen Steinschlaggefahr

Im Bereich der Innstraße, zwischen Salz Silo und Gemeindebauhof, ist südseitig mit erhöhter Steinschlaggefahr zu rechnen. Da die direkt unter dem Felsbereich liegenden Flächen gut mit Fahrzeugen befahren werden können, ist immer wieder feststellbar, dass hier Fahrzeuge parken.

**Beschlussfassung: Fassung eines Grundsatzbeschlusses zur Ausarbeitung einer entsprechenden Verordnung eines Halte- und Parkverbot mit Gefahrenzeichen Steinschlag.**

**Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen**

Abschließend dankt der Obmann den Ausschussmitgliedern und der Verwaltung für die gute Zusammenarbeit.

**Zu Pkt. 4) Berichte, Anträge und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Sport-, Kultur- und Jugendausschusses.**

Obmann Vzbgm. Reheis berichtet von der Sitzung vom 07.11.2017:

- a) Diverse Saal Benutzungen wurde behandelt.
- b) Der Neujahrshungart findet am 20.01.18 statt.
- c) Fortschreibung des Heimatbuches: die Präsentation findet am 16.12.17 im Kultursaal statt. Bücher und Schuber wurden geliefert. Die Gesamtkosten beliefen sich auf rd. € 40.000,00. Die Preise wurden festgelegt wie folgt: Heimatbuch II - € 49,00, Kombipaket bestehend aus den beiden Heimatbüchern ohne Schuber - € 59,00, Schuber - € 9,00, Heimatbuch I - € 25,00. Beim Präsentationstermin gelten reduzierte Subskriptionspreise.
- d) Der Muttertagsausflug findet am 12.05.2018 nach Stift Stams statt.
- e) Eislaufplatz: die Eröffnung ist – sofern die Witterung mitspielt – für 15.12.2017 geplant.

Abschließend dankt der Obmann den Ausschussmitgliedern und der Verwaltung für die gute Zusammenarbeit.

**Zu Pkt. 5) Berichte, Anträge und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Wohnungs-, Sozial- und Gesundheitsausschuss.**

Obfrau Hammerl berichtet sodann im nicht öffentlichen Teil.

Die Obfrau dankt den Ausschussmitgliedern und der Verwaltung für die gute Zusammenarbeit.

**Zu Pkt. 6) Berichte, Anträge und Beschlussfassungen über Angelegenheiten des Überprüfungsausschusses.**

Obmann Zotz berichtet von der Sitzung vom 15.11.17.

Es fand eine Belegprüfung statt. Diese verlief anstandslos.

Abschließend dankt der Obmann den Ausschussmitgliedern und der Verwaltung für die gute Zusammenarbeit.

## **Zu Pkt. 7) Beratung und Beschluss über die Festsetzung der ab 01.01.2018 geltenden Gemeindesteuern, abgaben, -gebühren und sonstigen Entgelte.**

Bürgermeister: der Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 31.10.2017 eingehend mit dem Thema Steuern- und Gebührensätze 2018 befasst.

Mit Ausnahme des Verwaltungszweiges Müll mussten in allen anderen Zweigen (Wasser, Kanal, Friedhof und Kindergarten) Abgänge hingenommen werden. Im Bereich Müll sank der Überschuss allerdings markant, die Abgänge im Bereich Wasser und Kindergarten stiegen merklich. Im Kanal gab es im Vorjahr noch einen passablen Überschuss, für 2017 ist ein geringer Abgang zu verzeichnen. Grds. hat man sich bei den Anpassungen an der Steigerung des Verbraucherpreisindex-VPI 2017 orientierte und somit versucht, markante Erhöhungen zu vermeiden. Im Detail ergibt sich nachfolgendes Bild:

- Bei der Kanalanschluss- und Kanalbenutzungsgebühr hatte man sich an den vom Land vorgeschriebenen Mindestsätzen zu orientieren. Die Anschlussgebühr wurde auf € 5,58 /m<sup>3</sup> (brutto) umbauter Raum und die Benutzungsgebühr auf € 2,18 /m<sup>3</sup> Verbrauch erhöht.
- Bei der Wasserbenutzungsgebühr wurde eine Erhöhung von € 0,77/m<sup>3</sup> vorgenommen. Die Wasseranschlussgebühr wurde auf € 1,58 erhöht. Die Zählermiete wurde nicht erhöht.
- Bei den Müllgebühren war der Ausschuss der Meinung, dass eine Anpassung trotz Überschuss notwendig ist, da dieser einerseits rückläufig ist und andererseits im Vorjahr nur teilweise Anpassungen vorgenommen wurden. Die Grundgebühren wurden allesamt um einen € 1,00 erhöht, die Wiegegebühren wurden nur marginal erhöht (€ 0,57/kg auf € 0,58/kg). Eine markante Änderung ergibt sich mit 01.01.18 durch die Neuerlassung der Müllabfuhrordnung. Die Mindestabgabemengen werden nach Haushaltsgröße gestaffelt. Es ist daher ab 2018 mit deutlich höheren Mindestmengen zu rechnen.
- Die Hundesteuer wird auf € 76,0 angepasst. Die Gebühr für den zweiten Hund beträgt € 152,00 und jeder weiteren Hund im Haushalt € 236,00. Bei zwei oder mehreren Hunden in einem Haushalt ist generell der Tarif für den zweiten bzw. dritten Hund vorzuschreiben, auch wenn die Hunde auf verschiedene Personen angemeldet sind. Anzumerken ist, dass es bei der Hundesteuer mit der Zahlungsmoral nicht zum Besten steht und gerade hier von Seiten der Gemeinde leider immer wieder exekutive Schritte eingeleitet werden müssen.
- Im Hinblick auf den zu erwarteten Abgang in der Friedhofsverwaltung wurden die Gebühren moderat erhöht, teilweise wurde diese an die Drittkosten (Erdbauunternehmen für Graböffnung) angepasst.
- Trotz dem markant gestiegenen Abgang im Kindergarten wurden die Gebühren sehr moderat im Schnitt um € 1,00 mit Rundung auf eine volle Einserzahl erhöht. Die KIGA-Gebühren liegen im Vergleich zu anderen Gemeinden in einem sehr niedrigen Bereich. Hinsichtlich der Verrechnung des Mittagstisches gab es im laufenden Jahr zusehend Probleme, als dass verstärkt versucht wurde, im Rahmen des Vormittagbesuches noch den Mittagstisch „mit zunehmen“. Ausgehend von einem Einzelfall kam es zu Nachahmern, sodass die Gemeinde reagieren musste. Es wurde daher eine eigenen Tarifgruppe Mittagstisch eingeführt und wird ausnahmslos sowohl im Rahmen des Vormittags- als auch des Nachmittagstermins kein Mittagessen mehr ausgegeben.

Die Gemeinde muss im Jahr 2017 in den Hauptverwaltungszweigen voraussichtlich mit folgenden Entwicklungen (in €) rechnen:

Bereiche	Abgang (-)/ Gewinn (+) 2016	Abgang (-)/ Gewinn (+) 2017	Differenz 16/17
Wasser	- 72.997,00	- 91.470,00	Abgangserhöhung um 18.473,00
Kanal	+ 21.276,00	- 1.782,00	Abgangserhöhung um 23.058,00
Müll	+ 48.521,00	+ 10.900,00	Überschussminderung um 37.621,00
Friedhof	- 12.477,00	- 10.474,00	Abgangsreduktion um 2.003,00
Kindergarten	- 201.526,00	- 292.700,00	Abgangserhöhung um 91.174,00

Reheis: weist darauf hin, dass auch die sonstigen Entgelte (für Dienstleistungen der Gemeinde) moderat gestaltet wurden.

Venier: festzuhalten ist die grundsätzlich moderate Gebühren, Abgaben und Tarifgestaltung der Gemeinde Zams. Dies trotz teils hoher Abgänge in einzelnen Verwaltungszweigen.

**Beschlussfassung: Zustimmung zur nachfolgenden Verordnung/Kundmachung.**

**Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen.**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, der § 7, 13 und 19 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, sowie des § 1 Abs. 1 des Tiroler Gebrauchsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 78/1992, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 110/2002, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Zams verordnet:

**Artikel I**

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Zams, kundgemacht am 13.12.2017, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 11.12.2017 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 lit. a), b) und c) beträgt € 5,58 je m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage bzw. € 0,73 je m<sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage bei unbebauten Grundstücken.
2. Die Benützungsg Gebühr nach § 4 Abs. 2 beträgt € 2,18 je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch (ab Ablesedatum 12/2017).
3. Für die Zählergebühr nach § 5 Abs. 1 Kanalgebührenverordnung:

Zählergröße bis 5 m <sup>3</sup> /h	€ 13,00
Zählergrößen von 6 bis 19 m <sup>3</sup> /h	€ 24,00
Zählergrößen von 20 bis 29 m <sup>3</sup> /h	€ 35,00
Zählergrößen von 30 bis 49 m <sup>3</sup> /h	€ 68,00
Zählergrößen von mehr als 50 m <sup>3</sup> /h	€ 90,00

**Artikel II**

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Zams, kundgemacht am 13.12.2017, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 11.12.2017 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 lit. a), b) und c) beträgt € 1,58 je m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage bzw. € 0,51 je m<sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage bei unbebauten Grundstücken.
2. Die Wasserbenützungsg Gebühr nach § 4 Abs. 2 beträgt Euro € 0,77 je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch (ab Ablesedatum 12/2017).
3. Für die Zählergebühr nach § 5 Abs. 1 gelten nachstehende Gebührensätze:

Zählergröße bis 5 m <sup>3</sup> /h	€ 13,00
Zählergrößen von 6 bis 19 m <sup>3</sup> /h	€ 24,00
Zählergrößen von 20 bis 29 m <sup>3</sup> /h	€ 35,00

Zählergrößen von 30 bis 49 m <sup>3</sup> /h	€ 68,00
Zählergrößen von mehr als 50 m <sup>3</sup> /h	€ 90,00

### Artikel III

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Zams, kundgemacht am 13.12.2017, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 11.12.2017 geändert wie folgt:

1. Die Grundgebühr Restmüll Haushalte nach § 4 Pkt. A) Abs. 1 beträgt jährlich:

Personen pro Haushalt	Grundgebühr pro Jahr
1 Person	€ 48,00
2 Personen	€ 54,00
3 Personen	€ 60,00
4 Personen	€ 66,00
5 Personen und mehr Personen	€ 72,00

2. Die weitere Gebühr nach § 4 Pkt. A) Abs. 2 inklusive ALSAG-Beitrag beträgt: € 0,58 / kg

3. Für die Mindestbehältervolumen (=Mindestabgabe) Restmüll Haushalte nach § 4 Pkt. A) Abs. 3 gelten nachstehende Mengen: Restmüll pro Jahr und Haushalt (gestaffelt nach Einwohner/Haushalt)

Personen pro Haushalt	Mindestbehältervolumen (= Mindestabgabe)
1 Person	30 kg
2 Personen	42 kg
3 Personen	54 kg
4 Personen	66 kg
5 Personen und mehr Personen	78 kg

4. Die Gebühr Biomüll Haushalte nach § 4 Pkt. B) Abs. 1 beträgt jährlich:  
Gebühr € 0,34 / kg

5. Für die Mindestbehältervolumen (=Mindestabgabe) Biomüll Haushalte nach § 4 Pkt. B) Abs. 2 gelten nachstehende Mengen:  
Biomüll pro Jahr und Haushalt (gestaffelt nach Einwohner/Haushalt)

Personen pro Haushalt	Mindestbehältervolumen (= Mindestabgabe)
1 Person	40 kg
2 Personen	56 kg
3 Personen	72 kg
4 Personen	88 kg
5 Personen und mehr Personen	104 kg

6. Die Grundgebühr Restmüll Betriebe und Anstalten nach § 5 Pkt. A) Abs. 1 beträgt jährlich:  
pro Jahr richtet sich nach der Anzahl der Beschäftigten:

Beschäftigte pro Betrieb	Grundgebühr pro Jahr und Betrieb
1 - 4	€ 66,00
5 - 10	€ 116,00
11 - 20	€ 218,00
21 - 40	€ 423,00
41 - 100	€ 711,00
Mehr als 100	€ 975,00

7. Für die weitere Gebühr Restmüll Betriebe und Anstalten nach § 5 Pkt. A) Abs. 2 gelten nachstehende Gebührensätze:

Gebühr inklusive ALSAG-Beitrag € 0,58 / kg

8. Die Gebühr Biomüll Betriebe und Anstalten nach § 5 Pkt. B) Abs. 1 beträgt jährlich:

Gebühr € 0,34 / kg

9. Für die Anlieferung bzw. Entsorgung werden nach § 6 Abs. 1 gelten nachstehende Gebührensätze:

Die Gebühr für den Abtransport und die Verarbeitung von natürlichen, organischen Abfällen aus dem Garten- und Grünflächenbereich beträgt bei Verwendung des 60 Liter-Biosackes: € 3,60 (€ 0,80 für Sack und € 2,80 für Aufkleber).

10. Für die Anlieferung bzw. Entsorgung werden nach § 6 Abs. 2 gelten nachstehende Gebührensätze:

für Baum-, Strauch- und Grünschnitt:	€ 4,10 / m <sup>3</sup>
Bauschutt (in reiner Form):	€ 22,00 / m <sup>3</sup>
Mindestgebühr für Bauschutt:	€ 5,10
Sperrmüll:	€ 0,38 / kg
Mindestgebühr für Sperrmüll:	€ 1,00

11. Für die (Direkt-) Anlieferung bzw. Entsorgung werden nach § 6 Abs. 3 gelten nachstehende Gebührensätze:

Baurestmüll	€ 0,046 / kg
Baum-, Strauch- und Grünschnitt	€ 0,029 / kg

#### **Artikel IV**

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Zams, kundgemacht am 10.05.2012, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2016, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 11.12.2017 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. 1 beträgt € 76,00.
2. Der Mehrbetrag für das Halten eines zweiten Hundes nach § 2 Abs. 2 beträgt € 152,00 für das Halten jedes weiteren Hundes € 236,00.
3. Der verminderte Steuersatz nach § 2 Abs. 3 beträgt € 45,00.

#### **Artikel V**

Die Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages der Gemeinde Zams, kundgemacht am 10.05.2012, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 11.12.2017 geändert wie folgt:

1. Der Erschließungsbeitragssatz nach § 2 wird mit 2,50 v.H. des Erschließungskostenfaktors (€ 183,00/m<sup>2</sup>) festgesetzt.

#### **Artikel VI**

Die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Zams, kundgemacht am 08.02.2012, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 11.12.2017 geändert wie folgt:

1. Die Grabbenützungsgebühr nach § 3 beträgt:

Einzelgrab	€ 28,00
Doppelgrab	€ 47,00
Reihengrab mit 3 Grabbreiten	€ 69,00
Arkadengrab mit 1 Grabbreite	€ 47,00
Arkadengrab mit 2 Grabbreiten	€ 92,00
Arkadengrab mit 3 Grabbreiten	€ 143,00
Urnengrab	€ 37,00

2. Die Gebühren für das Öffnen und Schließen von Grabstätten nach § 4 Abs. 1 beträgt:

Erdgrab	€ 439,00
Ascheurne im Erdgrab	€ 187,00
Grabinstandsetzung nach Beerdigung	€ 70,00
Exhumierungs- u. Tieferlegungsgebühr	€ 595,00

3. Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle nach § 5 beträgt: € 72,00

4. Die sonstigen Gebühren (Grabzuweisungsgebühren) nach § 6 betragen:

Einzelgrab	€ 244,00
Doppelgrab	€ 360,00
Urnengrab	€ 292,00

#### **Artikel VII**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2018 in Kraft.

Sämtliche Steuern, Abgaben Gebühren, sonstige Entgelte und Tarife verstehen sich inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Der Gemeinderat von Zams hat in der Sitzung vom 11.12.2017 beschlossen, die nachstehenden, ab 1.1.2018 geltenden Steuern, Abgaben, Gebühren sowie sonstigen Entgelte und Tarife wie folgt festzulegen:

#### 1. HEBESÄTZE FÜR GRUNDSTEUER

Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Grundstücke)	500,00%
Grundsteuer B (sonstige Grundstücke)	500,00%

#### 2. KOMMUNALSTEUER

3,00% der Bemessungsgrundlage lt. Kommunalsteuergesetz

#### 3. AUSGLEICHSABGABE

nach den Bestimmungen des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes  
das 20 bzw. 60-fache des Erschließungskostenfaktors (aktuell € 183,00/m<sup>2</sup>)

#### 4. VERGNÜGUNGSSTEUER

nach dem geltenden Vergnügungssteuergesetz

#### 5. PARKPLATZABGABE KRANKENHAUSPARKPLATZ

je Stunde	0,70 €
Tagesgebühr (07.00 bis 20.00 Uhr)	6,00 €

#### 6. MIETENTGELTE FÜR PARKPLÄTZE PRO MONAT

Anwohnerparkkarte ohne Anspruch auf fixe Zuweisung (Dorfpark u. Oberreitweg)	15,00 €
Anwohnerparkplätze für Bewohner mit fixer Zuweisung (Oberreitweg, Rease u. Tramsw.)	21,00 €
Überdachte Anwohnerparkplätze mit fixer Zuweisung (Rease)	30,00 €
Pendler (Parkplatz Kindergarten, Volksschule und Fraidl-Brücke)	27,00 €
Gewerbetreibende (Uferweg u. Krankenhausparkplatz)	27,00 €
Tiefgarage Gemeindeamt (nur f. Gemeindebedienstete)	12,00 €
Parkplätze bei Schulen/KiGA (aliquote Anpassung bei nicht ganzwöchiger Nutzung)	12,00 €
Mitarbeiterparkplatz Krankenhaus Tagesgebühr	2,00 €

**Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Parkabgabenverordnung der Gemeinde Zams.**

#### 7. SONSTIGE BENÜTZUNGSENTGELTE

##### Leistungen Gemeindebauhof

Gemeindearbeiter pro Stunde	50,00 €
Unimog mit Mann pro Stunde	98,00 €
Asphaltschneidmaschine mit Mann pro Stunde	72,00 €
Kompressor mit Mann pro Stunde	72,00 €
Straßenwalze mit Mann pro Stunde	72,00 €
LKW und Kran mit Mann pro Stunde	109,00 €
VW-Transporter, Pickup oder VW Caddy mit Mann pro Stunde	72,00 €
1 Bühnenelement pro Entleihung	2,00 €
1 Sperrgitter pro Entleihung - nur für einheimische Vereine	2,00 €
Kaution für Entleihung Absperrgitter	200,00 €

##### Leistungen Verwaltung

Kopien A4 einseitig	0,20 €
Kopien A4 doppelseitig	0,40 €
Kopie A3 einseitig	0,40 €
Kopie A3 doppelseitig	0,80 €
Farbkopie A4 einseitig	0,40 €
Farbkopie A4 doppelseitig	0,50 €
Farbkopie A3 einseitig	0,80 €
Farbkopie A3 doppelseitig	1,00 €
Fax - Grundgebühr	1,70 €
Fax - Grundgebühr ab sechs Seiten	3,40 €
Fax - Gebühr pro Seite Inland	0,10 €
Fax - Gebühr pro Seite Ausland	0,30 €
Reinigungspauschale Sitzungszimmer (bei Kons. v. Getr. anl. Hochzeiten etc.) unter 10 Pers.	20,00 €
Reinigungspauschale Sitzungszimmer (bei Kons. v. Getr. anl. Hochzeiten etc.) über 10 Pers.	40,00 €
Entgelt für die Nutzung von Anlagen der Gemeindekanalisation pro Jahr	10,00 €
Plakatgebühr	1,00 €
Hausnummerntafel	28,00 €

Kehrbuch	2,00 €
Biosäcke Vorsammelgefäß (1 Rolle)	5,00 €
Bioaufkleber	2,80 €
Papiermüllsäcke 60 l	0,80 €
Haushalts-Öli	3,50 €
Gastro-Öli	40,00 €
Müllcontainer 80 l	40,00 €
Müllcontainer 120 l	42,00 €
Biocontainer 8 l	5,00 €
Biocontainer 25 l	30,00 €
Biocontainer 80 l	44,00 €
Biocontainer 120 l	48,00 €
Transponder für Müllbehälter	10,00 €
Deckel 25 l Bio	5,50 €
Henkel 25 l Bio	4,00 €
Deckelzapfen	1,00 €
Sperrschloss inkl. (Nach)Montage	30,00 €
Miete Verkaufsstand u. Ausschankhäuschen/Tag/Stk. (privat od. gewerbl.)	20,00 €
<b><u>Heimatbuch</u></b>	
Einzelpreis-HB neu (ohne Schuber)	49,00 €
Kombi-Paket - HB alt und neu (mit Schuber)	59,00 €
Schuber	9,00 €
Einzelpreis-HB alt (ohne Schuber)	25,00 €
Einzelpreis-HB alt (mit Schuber)	34,00 €
<b>8. Sonstiges</b>	
Aufschlag für Materialbezug auf den jeweiligen Bezugspreis	30,00%
Aufschlag auf Strombezugspreis (f. Strombezug von Gemeinde durch Dritte)	20,00%
Aufschlag für Grundbuchsauszüge	20,00%
Zuschlag auf Tonnenpreis bei dir. Anlieferung v. Strauchschnitt nach Roppen	15,00%
Kautio pro Chip bzw. Schlüssel	50,00 €
Eislaufplatzgebühr - Erwachsene	2,00 €
Eislaufplatzgebühr - Kinder bis 6 Jahre	0,00 €
Eislaufplatzgebühr - Kinder bis z. vollend. 14. LJ und ortsans. Schulen	0,00 €
Eislaufplatzgebühr - Leihgebühr für Schlittschuhe pro Entleihung	2,50 €

Sämtliche Steuern, Abgaben Gebühren, sonstige Entgelte und Tarife verstehen sich inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Der Gemeinderat von Zams hat in der Sitzung vom 11.12.2017 beschlossen, die nachstehenden, ab 1.1.2018 geltenden Entgelte und Tarife wie folgt festzulegen:

### 9. Tarife Kinderkrippe, Kindergarten, Hort

Kinderkrippe									
	Vormittag			Mittag			Nachmittag		
Status	Besuchszeit	Besuchsstaffelung	Tarife	Besuchszeit	Besuchsstaffelung	Tarife	Besuchszeit	Besuchsstaffelung	Tarife
einheimisch	07:00 - 12:00	1-3 Tage	€ 75,00	12:00 - 13:30	1-3 Tage	€ 10,00	13:30 - 17:00	1-3 Tage	€ 28,00
auswärtige	07:00 - 12:00	1-3 Tage	€ 112,50	12:00 - 13:30	1-3Tage	€ 15,00	13:30 - 17:00	1-3 Tage	€ 42,00
einheimisch	07:00 - 12:00	4-5 Tage	€ 97,00	12:00 - 13:30	4-5 Tage	€ 15,00	13:30 - 17:00	4-5 Tage	€ 34,00
auswärtige	07:00 - 12:00	4-5 Tage	€ 145,50	12:00 - 13:30	4-5 Tage	€ 22,50	13:30 - 17:00	4-5 Tage	€ 51,00
Kindergarten									
	Vormittag			Mittag			Nachmittag		
Status	Besuchszeit	Besuchsstaffelung	Tarife	Besuchszeit	Besuchsstaffelung	Tarife	Besuchszeit	Besuchsstaffelung	Tarife
einheimisch	07:00 - 12:00	keine	€ 44,00	12:00 - 13:30	1-2 Tage	€ 10,00	13:30 - 17:00	1-2 Tage	€ 23,00
auswärtig	07:00 - 12:00	keine	€ 66,00	12:00 - 13:30	1-2 Tage	€ 15,00	13:30 - 17:00	1-2 Tage	€ 34,50
				12:00 - 13:30	3-5 Tage	€ 15,00	13:30 - 17:00	3-5 Tage	€ 34,00
				12:00 - 13:30	3-5 Tage	€ 22,50	13:30 - 17:00	3-5 Tage	€ 51,00
<b>Allgemeine Bemerkung</b>	ausnahmslos <u>ohne</u> Mittagessen			zwingend <u>mit</u> Mittagessen, zuzügl. Essen € 3,10 (Kiga/Krippe) bzw. € 4,70 (Hort) pro Tag			ausnahmslos <u>ohne</u> Mittagessen		

**Kindergartenbus Zammerberg pro Monat € 30,00**  
**für jedes weitere Kind aus derselben Familie pro Monat € 15,00**

Hort									
	Vormittag			Mittag			Nachmittag		
Einrichtung	Besuchszeit	Besuchsstaffelung	Tarife	Besuchszeit	Besuchsstaffelung	Tarife	Besuchszeit	Besuchsstaffelung	Tarife
<b>einheimisch</b>	<b>10:30 - 12:30</b>	<b>1-2 Tage</b>	<b>€ 23,00</b>	<b>12:30 - 13:30</b>	<b>1-2 Tage</b>	<b>€ 10,00</b>	<b>13:30 - 17:30</b>	<b>1-2 Tage</b>	<b>€ 34,00</b>
<i>auswärtig</i>	10:30 - 12:30	1-2 Tage	€ 34,50	12:30 - 13:30	1-2 Tage	€ 15,00	13:30 - 17:30	1-2 Tage	€ 51,00
<b>einheimisch</b>	<b>10:30 - 12:30</b>	<b>3-5 Tage</b>	<b>€ 34,00</b>	<b>12:30 - 13:30</b>	<b>3-5 Tage</b>	<b>€ 15,00</b>	<b>13:30 - 17:30</b>	<b>3-5 Tage</b>	<b>€ 44,00</b>
<i>auswärtig</i>	10:30 - 12:30	3-5 Tage	€ 51,00	12:30 - 13:30	3-5 Tage	€ 22,50	13:30 - 17:30	3-5 Tage	€ 66,00
Hort – Sommer (Juli-Aug.)									
	Vormittag			Mittag			Nachmittag		
Einrichtung	Besuchszeit	Besuchsstaffelung	Tarife	Besuchszeit	Besuchsstaffelung	Tarife	Besuchszeit	Besuchsstaffelung	Tarife
<b>einheimisch</b>	<b>7:00- 12:30</b>	<b>1-2 Tage</b>	<b>€ 44,00</b>	<b>12:30 - 13:30</b>	<b>1-2 Tage</b>	<b>€ 10,00</b>	<b>13:30 - 17:00</b>	<b>1-2 Tage</b>	<b>€ 34,00</b>
<i>auswärtig</i>	7:00- 12:30	1-2 Tage	€ 66,00	12:30 - 13:30	1-2 Tage	€ 15,00	13:30 - 17:00	1-2 Tage	€ 51,00
<b>einheimisch</b>	<b>7:00- 12:30</b>	<b>3-5 Tage</b>	<b>€ 54,00</b>	<b>12:30 - 13:30</b>	<b>3-5 Tage</b>	<b>€ 15,00</b>	<b>13:30 - 17:00</b>	<b>3-5 Tage</b>	<b>€ 44,00</b>
<i>auswärtig</i>	7:00- 12:30	3-5 Tage	€ 81,00	12:30 - 13:30	3-5 Tage	€ 22,50	13:30 - 17:00	3-5 Tage	€ 66,00
<b>Allgemeine Bemerkung</b>	ausnahmslos <u>ohne</u> Mittagessen			zwingend <u>mit</u> Mittagessen, zuzügl. <b>Essen € 3,10 (Kiga/Krippe)</b> bzw. <b>€ 4,70 (Hort) pro Tag</b>			ausnahmslos <u>ohne</u> Mittagessen		

#### Erläuternde Bemerkungen:

- Der Auswärtigentarif kommt zur Anwendung, wenn das Kind keinen HWS in Zams hat.
- Die Abholung am Vormittag hat spätestens bis 12:15 Uhr zu erfolgen. Die Vormittagsbetreuung ist zwingend ohne Mittagessen!
- Die Mittagsbetreuung ist zwingend mit der Einnahme eines Mittagessens verbunden!
- Der Geschwisterabschlag von 50 % wird gewährt, sofern der erste Geschwisterteil ein Vollzahler ist (gilt daher nicht bei Gratiskindergarten-Vormittag). Die Ermäßigung wird nur auf die gleiche Betreuungszeit gewährt! Der Geschwisterabschlag von 50 % gilt nicht für die Mittagsbetreuung!
- Sämtliche Steuern, Abgaben Gebühren, sonstige Entgelte und Tarife verstehen sich inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

**Zu Pkt. 8) Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag 2018 samt Mittelfristigem Finanzplan 2019 - 2022.**

Bürgermeister: Der Finanzausschuss tagte an folgenden Terminen: 11.10.2017 (Vereine), 31.10.2017 (Steuern und Gebühren), 16.11.2017 und 30.11.2017 (Voranschlag im engeren Sinne). Der Voranschlag 2018 (VA 2018) ist ausgeglichen und sieht folgende Einnahmen und Ausgaben vor

Haushalt	VA 2017	VA 2018
Ordentlicher Haushalt	9,586.900,00	10.001.800,00
Außerordentlicher Haushalt	1,512.100,00	2,673.200,00
Gesamthaushalt	11,099.000,00	12,675.000,00

Der ordentlicher Haushalt (oHH) 2018: stellt sich wie folgt dar:

<b>Verwendungszweck</b>	<i>Einnahmen 2018</i>	<i>Ausgaben 2018</i>
Vertretungskörper u. allgem. Verwaltung	172.900,00	1,058.900,00
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	147.300,00	377.500,00
Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissenschaft	458.700,00	1,427.800,00
Kunst, Kultur und Kultus	37.500,00	212.100,00
Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	74.600,00	1,020.000,00
Gesundheit	46.000,00	768.200,00
Straßen- und Wasserbau, Verkehr	277.900,00	866.300,00
Wirtschaftsförderung	0,00	559.000,00
Dienstleistungen	2.337.700,00	2.542.800,00
Finanzwirtschaft	5.749.900,00	1.160.200,00
<b>Summe</b>	<b>9.301.800,00</b>	<b>10.001.800,00</b>

Zur Herstellung des Haushaltsgleichgewichtes im oHH 2018 wurde das Rechnungsergebnis 2017 von € 700.000,00 herangezogen. An Zuführung von oHH-Mittel in den aoHH sind im Voranschlag 2018 insgesamt € 220.400,00 vorgesehen. Zum Vergleich: Im Voranschlag 2017 waren es € 344.500,00, im Voranschlag 2016 gar noch € 401.600,00. Die Abgabenertragsanteile sind im VA 2018 mit € 3.022.600,00 veranschlagt.

Der außerordentliche Haushalt (aoHH) 2018 beinhaltet die nachfolgend genannten maßgeblichen Vorhaben:

<b>Verwendungszweck</b>	<b>Ausgaben 2018</b>
Straßenbauvorhaben Komplettsanierung Innstraße Ost	€ 600.000,00
Erneuerung WVA Unterreit	€ 45.000,00
Erneuerung ABA Unterreit	€ 334.000,00
Errichtung WVA Alfuz-Garseilwiesen	€ 80.000,00
Straßenbauvorhaben Zufahrtsstraße Hinterau	€ 100.000,00
Gewährung Gesellschafterkredit WKW Stanzertal	€ 512.900,00
ABA Perdann-Krankenhaus	€ 95.000,00
WVA Perdann-Krankenhaus	€ 100.000,00
Ankauf Gemeinde LKW neu	€ 260.000,00

Der Mittelaufwand für diverse Verbände, für Beiträge an das Land Tirol, für Beteiligungen der Gemeinde sowie die verschiedenen Vereine und Institutionen aus dem oHH stellt sich wie folgt dar:

<b>Ausgewählter Mittelaufwand für Schulen und Kindergarten, Verbände, Landesbeiträge</b>	<b>Ausgaben VA 2018</b>

Volksschule Zams und Rifenal (Gesamtaufwand)	€ 213.400,00
Kindergarten Zams (Gesamtaufwand)	€ 598.000,00
Verband Neue Mittelschule Zams – Schönwies	€ 222.300,00
Schülerbeförderung	€ 43.000,00
Sonderpädagogisches Zentrum	€ 19.700,00
Polytechnische Schule Landeck	€ 21.200,00
Berufsbildenden Pflichtschulen	€ 68.800,00
Landesmusikschule	€ 73.700,00
Beiträge an das Land Tirol aus dem Titel Grundsicherung	€ 238.100,00
Beiträge an das Land aus dem Titel Behindertenhilfe	€ 216.000,00
Seniorenzentrum Zams – Schönwies	€ 453.900,00
Beiträge an das Land aus dem Titel Jugendwohlfahrt	€ 52.700,00
Beiträge an das Land aus dem Titel Mietzinsbeihilfe	€ 16.000,00
Abwasserverband Zams/Landeck und Umgebung- Betriebsbeitrag/Schuldendienst	€ 347.400,00
Abfallbeseitigungsverband Westtirol	€ 136.700,00
Investitionsbeitrag KH St. Vinzenz inkl. Betriebsabgang	€ 125.500,00
Schülerbeförderung	€ 43.000,00
Beitrag Tir. Gesundheitsfonds	€ 568.200,00

<b>Ausgewählter Mittelaufwand an Gesellschaft mit Beteiligung der Gemeinde Zams</b>	<b>Ausgaben VA 2018</b>
Venet Bergbahnen AG	€436.500,00
Projekt- und Strukturentwicklungs Gen. Landeck-Zams	€ 60.900,00

<b>Ausgewählter Mittelaufwand an ortsansässige Vereine und Institutionen</b>	<b>Ausgaben VA 2018</b>
SV Zams	€ 44.500,00
Div. landwirtschaft. Vereine inkl. Bewirtschaftungsprämie	€ 37.000,00
Freiwillige Feuerwehren Zams und Zimmerberg	€173.200,00
Bücherei Zams	€ 22.600,00
Musikkapelle Zams inkl. Betrieb Haus der Musik	€ 39.000,00
Sportanlage – SV Zams	€ 84.600,00

Bei den Rücklagen ist wie in den Vorjahren eine rückläufige Tendenz feststellbar.

<b>Rücklagenentwicklung 2018</b>	
Voraussichtlicher Stand 01.01.2018	€ 574.500,00
Voraussichtlicher Stand 31.12.2018	€ 518.500,00
Zugang	€ 6.000,00
Abgang	€ 62.000,00

Was die Schuldenstandentwicklung anbelangt, ist vor dem Hintergrund der intensiven Investitionstätigkeit mit einem entsprechenden Anstieg zu rechnen.

<b>Schuldenstandsentwicklung 2018</b>	
Voraussichtlicher Stand 01.01.2018	€ 5,688.400,00
Voraussichtlicher Stand 31.12.2018	€ 7,283.200,00
Zugang Kapital	€ 2,115.800,00,
Zinszahlungen 2018	€ 74.100,00
Gesamtannuität (Kapitaltilgung u Zinsen)	€ 595.100,00

Voraussichtlicher Verschuldungsgrad (ohne Haftungen)	53,47 %
--	---------

Wortmeldungen:

Reheis: der hohe Anteil der ausserordentlichen Vorhaben belastet den Gemeindehaushalt erheblich. Dies spiegelt sich insbesondere in der Entwicklung des Schuldenstandes wieder. Auffallend sind die Ausgabensteigerungen im Bereich Soziales und Gesundheit sowie die Mehrausgaben bei den Gemeindeverbänden. Erfreulich ist für ihn die Entwicklung im Kommunalsteuerbereich sowie bei den Abgabenertragsanteilen. Auffallend sind auch die vielen Kleinprojekte, die sich schlussendlich erheblich aufsummieren. Jedes Jahr wird sich die Gemeinde Zams Infrastrukturvorhaben dieses Ausmaßes nicht leisten können. Der Budgetansatz „Aufstockung der Mittel bei der Wasserkraftwerk Stanzertal GmbH“ findet seine Zustimmung.

Venier: die Gemeinde ist durch den hohen Anteil an Projektfinanzierungen ein „Getriebener“. Wie im Jahr 2017 ist auch für 2018 der Anteil an Infrastrukturbauvorhaben ein hoher. Er glaubt aber, dass sich diese Investitionen langfristig auszahlen werden. Die Bereiche Soziales, Gesundheit und öffentliche Wohlfahrt sind Kostentreiber. Markant ist die Erhöhung des Schuldenstandes von rund 25 %. Grundsätzlich sieht er im Voranschlag 2018 eine positive Grundlinie. Was die Beteiligung am Wasserkraftwerk Stanzertal anbelangt, wird die Kapitalerhöhung bzw. die Gewährung eines Gesellschafterdarlehens seine Zustimmung nicht finden und erwartet er sich, dass diesbezüglich eine gesonderte Beratung bzw. Beschlussfassung im GR stattfindet. Einnahmenseitig scheint ihm die Entwicklung bei der Kommunalsteuer positiv. Hinzuweisen ist, dass der größte Arbeitgeber im Gemeindegebiet Zams von Gesetzes wegen von der Kommunalsteuerzahlung ausgenommen ist.

Rudig: er sieht die Entwicklung des Schuldenstandes bzw. des Verschuldungsgrades kritisch. Er fordert, dass die Gemeinde sich auf ihre ureigenen Aufgaben konzentriert. Die Beteiligung an einem Wasserkraftwerk gehört für ihn definitiv nicht dazu. Er ist skeptisch, ob sich diese Beteiligung überhaupt noch positiv entwickeln wird.

Bgm: auch ihnen stimmen die Einnahmenentwicklungen bei Kommunalsteuer und Abgabenertragsanteile positiv. Es darf aber nicht übersehen werden, dass 2019 noch erhebliche Großprojekte umgesetzt werden sollen und diese daher einen erheblichen Mittelaufwand fordern werden. Hinsichtlich des strittigen Punktes Kapitalzuführung für die Beteiligung Wasserkraftwerk Stanzertal erinnert er daran, dass im September 2012 vom Gemeinderat einstimmig der Einstieg beschlossen wurde. Das Bauvorhaben selbst verdient hinsichtlich der Projektumsetzung, als auch der laufenden Stromproduktion, eine „1“. Deutlich schlechter ist es allerdings um die Finanzierung dieses Vorhabens bestellt. Nichtsdestotrotz wird man in dieser schwierigen Lage zur damaligen Entscheidung stehen müssen. Es ist auch wichtig, gegenüber den finanzierenden Banken zu zeigen, dass die Eigentümer weitere Mittel zu schießen.

**Beschlussfassung: Zustimmung zum Haushaltsvoranschlag 2018 gemäß Vortrag mit folgenden Einnahmen und Ausgaben:**

Haushalt	2018
Ordentlicher Haushalt	€ 10,001.800
Außerordentlicher Haushalt	€ 2,673.200
Gesamthaushalt	€ 12.675.000

**Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen**

Der Mittelfristige Finanzplan sieht für die Jahre 2019 bis 2022 folgende – ausgeglichene - Einnahmen und Ausgaben vor:

Ordentlicher Haushalt in €		Außerordentlicher Haushalt in €	
2019	8.993.800	2019	1.878.700,00
2020	9.304.400	2020	1.128.400,00
2021	8.897.500	2021	620.000,00
2022	8.632.100	2022	0,00

**Beschlussfassung:**

**Zustimmung zum Mittelfristige Finanzplan 2019 bis 2022, so wie vorgetragen.**

**Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen**

**Beschlussfassungen: Gemäß § 15 der Voranschlags- und Rechnungsabschluss-Verordnung sind Abweichungen vom Haushaltsplan ab einem Betrag von € 100.000,- schriftlich zu begründen.**

**Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen**

**Beschlussfassungen: Der Bürgermeister wird ermächtigt, die im Voranschlag ausgewiesenen „verlorenen Zuschüsse“ nach Maßgabe der vorhandenen Mittel auszuführen. Die Ermächtigung bezieht sich nur auf Subventionen an Vereine, nicht aber auf an andere Körperschaften/Gesellschaften.**

**Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen**

Abschließende Bemerkungen des Bürgermeisters:

Die Erstellung des Voranschlages 2018 hat sich – wie jedes Jahr, aber mit verschärfender Tendenz - als große Herausforderung im Hinblick auf die Mittelaufbringung erwiesen. Für 2018 hat die Gemeinde insofern „Glück“, als dass sich Großbauvorhaben zeitlich etwas nach hinten schieben. Auffallend ist, dass der Spielraum der Gemeinde Zams laufend kleiner wird. Zwar konnte aus dem Rechnungsjahr 2017 ein überraschend hoher Überschuss lukriert werden, dies ist aber teilweise auf Einmaleffekte sowie den Umstand, dass teilweise Projekte nicht umgesetzt bzw. verschoben wurden, zurückzuführen. Für die Zukunft kann hier aber noch von solche hohen Rechnungsüberschüssen des Vorjahres ausgegangen werden. Wie in den vergangenen Jahren lasten auch für 2018 die hohen Investitionen in die Infrastrukturmaßnahmen schwer auf dem Budget. Vor dem Hintergrund der hohen Investitionen muss die Gemeinde am Kapitalmarkt massiv Fremdmittel (Kredite) aufnehmen, um all diese Investitionsmaßnahmen auch finanzieren zu können. Langfristig sollen diese Investitionen nachhaltig die Zukunft der Gemeinde Zams sicherstellen.

Was den laufenden „Geschäftsbetrieb“ anbelangt, ist die Gemeinden mit laufend steigenden Kosten in den Bereichen Soziales, Altenpflege, Jugendziehung und Bildung konfrontiert. Gerade durch den Verzicht auf den Pflegeregress ist nicht auszuschließen, dass es hier gar noch negative Überraschungen geben könnte, sollte der Bund als Initiator dieser Entwicklung nicht bereit sein, sämtliche Mehrkosten dafür zu übernehmen. Auch der Bereich der laufenden Erhaltung der Infrastruktur (Straßenerhaltung, Erhaltung Wasser und Kanalisation) ist hochgradig kostenträchtig. Die Gemeinde Zams stattet – wie jedes Jahr, und im Vergleich zu anderen Gemeinde wohl großzügig – die örtlichen Vereine und Institutionen mit entsprechenden finanziellen Mitteln aus.

Hinsichtlich der beschlossenen Steuern, Gebühren- und Abgabensätze kann festgehalten werden, dass die Gemeinde lediglich eine Anpassung an den Inflationsindex vorgenommen hat. Auf die Neuerungen in den Bereichen Müllgebühren und

Kindergartentarife verweist er auf die Ausführungen zum vorhergehenden Tagesordnungspunkt.

Die jährlich, fast als Stehsatz wiederholte Aufforderung, die Ausgaben verstärkt nach Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu hinterfragen, ist auch heuer zu erneuern. Dies gilt für alle Verwaltungs- und Zuwendungsbereiche. Man wird in Zukunft verstärkt bei diversen Wünschen und Vorhaben deren Notwendigkeit hinterfragen müssen und wohl auch verstärkt einmal Nein sagen müssen. Er bedankt sich abschließend bei den Zammer Gemeindebewohnern für die gute Zahlungsmoral und spricht den ansässigen Betrieben zu ihrem ausgezeichneten Wirtschaften seine Anerkennung aus.

**Zu Pkt. 9) Beratung und Beschluss über den Abschluss einer Vereinbarung mit der tirolnet gmbh betreffend die Überlassung von Faserpaaren zur Nutzung.**

Von Seiten der Tirolnet wurde der Gemeinde eine Vorlage für ein Angebot der Gemeinde an die Tirolnet zur Anmietung von sog. Dark Fiber (unbeschaltete Glasfaserkabel) vorgelegt. Es wurde sodann mit der Fachabteilung beim Amt der Tiroler Landesregierung Rücksprache gehalten. Diese hat der Gemeinde einen eigenständigen Vertragsentwurf übermittelt. Dieser Tagesordnungspunkt wird zur weiteren Klärung nochmals an den Gemeindevorstand verwiesen.

**Zu Pkt. 10) Beratung und Beschluss über die Neuerlassung der Müllabfuhrordnung, sowie über Anpassungen der Abfallgebührenordnung, der Kanalgebührenordnung, der Wasserleitungsgebührenordnung sowie der Wasserleitungsordnung.**

Die entsprechenden Verordnungen wurden zuerst im Gemeindevorstand vorbegutachtet. Ebenso wurde eine Vorbegutachtung durch die Fachabteilungen des Landes eingeholt und die entsprechenden Anregungen eingebaut. Diese Entwürfe wurde sodann nochmals im Gemeindevorstand beraten und für in Ordnung befunden.

**Beschlussfassungen: Zustimmung zur nachfolgenden Verordnung.**

**Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen**

**KANALGEBÜHRENVERORDNUNG DER GEMEINDE ZAMS**

**V 2.1 - 111217**

Der Gemeinderat der Gemeinde Zams hat mit Beschluss vom 11.12.2017 aufgrund der Ermächtigung des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2017, nachfolgende Kanalgebührenverordnung beschlossen:

**§ 1**

**Einteilung der Gebühren**

- (1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Kanalisationsanlage der Gemeinde und zur Deckung der diesbezüglichen Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Kanalisationsanlage eine Anschlussgebühr und für die laufende Benützung derselben eine Kanalbenützungsg Gebühr. Weiters wird für die Bereitstellung von Wasserzählern eine Zählergebühr eingehoben, sofern nicht bereits eine Zählergebühr nach der Wasserleitungsgebührenverordnung entrichtet wird.
- (2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B.: die

Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

## § 2

### Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindekanalisationsanlage. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginns, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
- (2) Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht nach erstmaliger Einleitung in die neuen Anlagenteile.
- (3) Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Kanalbenutzungsgebühr sowie einer allfälligen Zählergebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Einleitung von Abwässern in die Kanalisationsanlage.

## § 3

### Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist:
  - a) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse. Die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBL. Nr. 58/2011 zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 26/2017, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist dies in Abzug zu bringen.
  - b) An die Kanalisation angeschlossene Freischwimmbecken, das sind außerhalb von Wohn- und Geschäftsgebäuden gelegene Schwimmmöglichkeiten, unterliegen der Anschlussgebühr. Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist der Rauminhalt in m<sup>3</sup> des Schwimmbeckens.
- (2) Höhe der Anschlussgebühr:

Die Anschlussgebühr wird jährlich vom Gemeinderat neu festgesetzt und beträgt für das Jahr 2017:

  - a) Bebaute Grundstücke: Die Anschlussgebühr beträgt EUR **5,58** pro m<sup>3</sup> (gesetzliche Umsatzsteuer inklusive) der Bemessungsgrundlage des anzuschließenden Objektes.
  - b) Erfolgt der Anschluss für ein unbebautes Grundstück, so beträgt die Anschlussgebühr EUR **0,73** pro m<sup>2</sup> (gesetzliche Umsatzsteuer inklusive) der Bemessungsgrundlage.
  - c) Bei Freischwimmbecken beträgt die Anschlussgebühr EUR **5,58** pro m<sup>3</sup> (gesetzliche Umsatzsteuer inklusive) der Bemessungsgrundlage.
- (3) Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind nachfolgende Gebäude/bauliche Anlagen – sofern sie nicht über einen Anschluss an die öffentliche Kanalisation verfügen:
  - a) im Freiland: ortsübliche Städel in Holzbauweise, die der Lagerung landwirtschaftlicher Produkte und landwirtschaftlicher Betriebsmittel mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen, die den kraftfahrrechtlichen Vorschriften unterliegen, dienen, sowie Hagelschutznetze und dergleichen. Verlieren diese Gebäude nachträglich ihren

landwirtschaftlichen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen oder nichtlandwirtschaftliche Nutzung, so gilt die jeweilige Baumasse als Bemessungsgrundlage nach In diesem Falle kommt der Gebührensatz zur Anwendung, welcher im Zeitpunkt des Beginns der Umbaumaßnahmen Geltung hat;

b) im Freiland: Bienenhäuser in Holzbauweise mit höchstens 20 m<sup>2</sup> Nutzfläche sowie Bienenstände, zur Haltung von insgesamt höchstens 10 Bienenstöcken;

c) im Freiland: Jagd- und Fischereihütten mit höchstens 10 m<sup>2</sup> Nutzfläche, wenn diese Gebäude zur Verwirklichung des jeweiligen Verwendungszweckes nach Größe und Ausstattung unbedingt erforderlich sind;

d) im Freiland: Kapellen und dergleichen mit höchstens 20 m<sup>2</sup> Grundfläche;

e) auf Sonderflächen nach § 47 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 oder im Freiland: Almgebäude, Kochhütten, Feldställe und Städel in Massivbauweise;

f) im Freiland: Folientunnels im Sinn des § 2 Abs. 17 der Tiroler Bauordnung 2011;

g) bauliche Anlagen vorübergehenden Bestandes im Sinn des § 46 der Tiroler Bauordnung 2011.

#### **§ 4**

##### **Bemessungsgrundlage und Höhe der laufenden Kanalbenutzungsgebühr**

- (1) Die Bemessung der Kanalbenutzungsgebühr für häusliche Abwässer erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler. Dieser wird in Kubikmetern gemessen. Die vom Wasserzähler gemessene Menge ist auf volle Kubikmeter abzurunden.
- (2) Die Kanalbenutzungsgebühr wird jährlich vom Gemeinderat neu festgesetzt und beträgt für den Ablesestermin 12/2017 EUR **2,18** je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.
- (3) In Fällen, bei denen Grundstücke gänzlich oder teilweise anderwärtig mit Wasser versorgt werden (z.B.: Anlagen von Wassergenossenschaften, grundstückseigenen Wasserversorgungs- oder Regenwassernutzungsanlage) und diese Wässer aber über die öffentliche Kanalisation entsorgt werden, ist die ins Kanalnetz einzuleitende Wassermenge mittels eines Wasserzählers zu messen und bildet diese gemessene Wassermenge in Kubikmetern die Bemessungsgrundlage.
- (4) Für jedes an die Abwasserentsorgungsanlage angeschlossene Grundstück wird ein Mindestwasserverbrauch von 30 Kubikmeter pro Jahr und Grundstück angenommen und vorgeschrieben. Dies gilt auch, wenn diese Mindestmenge von 30 Kubikmeter im Jahr anhand der Messung mittels Wasserzähler unterschritten wird.
- (5) Erfolgt ein Bezug ohne Wasserzähler, so gilt Abs. 4 dieser Verordnung.
- (6) Kann der Wasserverbrauch auf Grund einer Störung des Wasserzählers, wegen des Nichtvorhandenseins eines Wasserzählers (zum Beispiel nachträgliche Entfernung) oder wegen höherer Gewalt (zum Beispiel Wasserrohrbruch) nicht festgestellt werden, so ist die Kanalbenutzungsgebühr von der Gemeindeverwaltung durch Schätzung nach Vergleichswerten (ähnlich gelagerte Grundstücke und Gebäude) zu bemessen. Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Ergibt eine Prüfung durch die Gemeinde, dass ein Wasserzähler außer Funktion ist und besteht der begründete Verdacht, dass dieser Umstand vom Eigentümer wissentlich der Gemeinde nicht angezeigt wurde, so ist die Gemeinde berechtigt, einen geschätzten Verbrauchswert des betreffenden Zeitabschnittes des Vorjahres zu Grunde zu legen, wobei ein Wechsel in der Anzahl der Personen (anteilig) zu berücksichtigen ist.
- (7) Viehhaltenden Landwirten, die Wasser aus Gemeindeversorgung beziehen, wird eine jährliche Freimenge von 20 Kubikmeter je Großvieheinheit gewährt, wenn sichergestellt ist, dass dieses Wasser nicht in die Kanalisation geleitet werden kann,

sondern in die Jauchengrube bzw. Gülleanlage gelangt. Die Großvieheinheiten werden nach den Richtlinien der Landeslandwirtschaftskammer - unter Berücksichtigung des jeweiligen Ergebnisses der letzten Viehzählung - errechnet. Diese Regelung samt der Bedingung der Nichteinleitung in die Kanalisation gilt auch für viehhaltende Landwirte, die Wasser aus privaten Wasserversorgungsanlagen (zum Beispiel: Wassergenossenschaften) beziehen, wenn sichergestellt ist, dass sie für diesen Wasserbezug nur einen Wasserzähler für sämtliche Gebäude installiert haben. Sollte für die Stallwasserzufuhr ein Nebenzähler installiert sein, kann keine Freiwassermenge gemäß obiger Bestimmung in Anspruch genommen werden. Es ist jedoch eine Mindestmenge pro Grundstück und Jahr von 30 Kubikmeter für die Kanalbenützung zu berücksichtigen.

- (8) Für Wasser aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz, welches ausschließlich zur Bewässerung von Gärten und Rasenflächen verwendet wird und nicht über die öffentliche Kanalisation entsorgt wird, kann eine Befreiung von der Kanalgebühr beantragt werden. Die Menge dieses Gartenwassers ist durch einen eigenen Subzähler zu messen. Für diesen Zähler gelten die Bestimmungen des § 5 dieser Verordnung. Nach erfolgtem Einbau ist die Gemeinde umgehend schriftlich zu verständigen, um den Zähler plombieren zu können. Eine Kanalgebührenbefreiung für das Gartenwasser ist nicht möglich, wenn der Wasserverbrauch pro angeschlossenem Haushalt im vorangegangenen Jahre 100 Kubikmeter nicht überschritten hat. Von der Kanalgebühr befreit werden pro Jahr maximal 35 Kubikmeter der durch den Subzähler ermittelten Wassermenge, wobei jedoch eine Mindestmenge pro Grundstück und Jahr von 30 Kubikmeter für die Kanalbenützung zu berücksichtigen ist. Bei missbräuchlicher Verwendung fällt der Befreiungsanspruch weg und wird der Wasserzähler unverzüglich entfernt.
- (9) Wird eine Regenwassernutzung – Grauwasserkreislauf – (z.B. für die Sanitäreinrichtungen zur Spülung, etc.) verwendet, ist der gesamte Grauwasserkreislauf, welcher häuslich verwendet wird, über einen Kaltwasserzähler zu führen und entsprechend Abs. 2 zu vergüten. Nachträgliche Einbauten sind unverzüglich nach der baulichen Durchführung der Gemeinde zu melden.

## **§ 5**

### **Bemessungsgrundlage und Höhe der Zählergebühr**

- (1) Eine Zählergebühr wird nur dann erhoben, wenn nicht bereits eine Zählergebühr nach der Wasserleitungsgebührenordnung entrichtet wird. Für die Benützung, Wartung und Kontrolle des Wasserzählers ist eine laufende Gebühr zu entrichten. Die Gebühr ist nach Zählergröße gestaffelt und wird vom Gemeinderat jährlich neu festgesetzt. Diese beträgt 2017 für Zählergröße bis 5 m<sup>3</sup>/h € 13,0; von 6 bis 19 m<sup>3</sup>/h € 24,0; von 20 bis 29 m<sup>3</sup>/h € 35,0; von 30 bis 49 m<sup>3</sup>/h € 68,0; und von mehr als 50 m<sup>3</sup>/h € 90,0.
- (2) Die Wasserzähler werden auf Rechnung der Gemeinde angeschafft und verbleiben in deren Eigentum. Der Grundstückseigentümer hat für den Einbau des Wasserzählers einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler ist vom Grundstückseigentümer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen.
- (3) Der Einbau und der Austausch hat durch ein befugtes Installationsunternehmen nach Auftrag und auf Kosten der Eigentümer zu erfolgen. Nach erfolgtem Einbau ist dies der Gemeinde ehestmöglich mit zu teilen, sodass diese den Wasserzähler plombieren kann. Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von

Plomben ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Die Eigentümer haben die Ablesung des Wasserzählers zu dulden. Der Wasserzähler muss jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die Gemeinde einen geschätzten Verbrauch bis zur Beendigung der Behinderung durch den Grundstückseigentümer annehmen.

- (4) Falls vom Grundstückseigentümer die Messgenauigkeit des Wasserzählers angezweifelt wird, kann dieser Wasserzähler über Antrag einer Nacheichung zugeführt werden. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgelegten Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Grundstückseigentümer, im Übrigen die Gemeinde.

## **§ 6**

### **Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr**

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 Zif. sinngemäß.  
(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

## **§ 7**

### **Vorschreibung und Fälligkeit der Gebühren**

Sämtliche Gebühren nach dieser Wasserleitungsordnung werden mittels Bescheid vorgeschrieben. Es erfolgt die Gebührenabrechnung mittels Akontierung auf vierteljährlicher Basis. Die Vorschreibungstermine sind der 15.4. / 15.7. / 15.10. / 15.1. / eines jeden Jahres. Mit der Vorschreibung zum 15.1. erfolgt gleichzeitig die Endabrechnung für das vorhergehende Jahr. Die Akontierungsbemessung erfolgt auf Basis der im Vorjahr gemessenen Verbrauchsmenge bzw. für den Fall, dass ein solcher Wert nicht zur Verfügung steht (z.B. Zuzug ins Gemeindegebiet), auf Basis von der Gemeinde geschätzten Verbrauchswerten.

## **§ 8**

### **Gebührensschuldner**

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Die Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

Bei Bauwerken auf fremdem Grund ist der jeweilige Baurechts- und Superädifikatsberechtigte Gebührenschuldner.

Mieter, Pächter, Wohnungsdienstbarkeitsberechtigte und Fruchtgenussberechtigte, haften gemeinsam mit den Eigentümern zur ungeteilten Hand für Entrichtung der Wasserbenutzungs- und Zählermietgebühren.

## **§ 9**

### **Gesetzliches Pfandrecht**

Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 32/2017, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Wasserversorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsgeld bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

## **§ 10**

### **Umsatzsteuer**

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10% USt.) enthalten.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kanalgebührenverordnung außer Kraft.

---

### **Beschlussfassungen: Zustimmung zur nachfolgenden Verordnung.**

### **Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen**

### **WASSERLEITUNGSGEBÜHRENERORDNUNG DER GEMEINDE ZAMS**

### **V 2.1 - 111217**

---

Der Gemeinderat der Gemeinde Zams hat mit Beschluss vom 11.12.2017 aufgrund der Ermächtigung des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2017, nachfolgende Wasserleitungsgebührenverordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Einteilung der Gebühren**

- (1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindewasserversorgungsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage eine Anschlussgebühr und für den laufenden Wasserbezug eine Wasserbenützungsg Gebühr sowie für die Bereitstellung von Wasserzählern eine Zählergebühr.
- (2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B.: die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

### **§ 2**

#### **Entstehung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen oder zerstörten Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginns.
- (2) Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss der Erweiterungsanlage an die bestehende Wasserversorgungsanlage.
- (3) Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Wasserbenützungsg Gebühr und der Zählergebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des erstmaligen Wasserbezuges.

### **§ 3**

#### **Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist:
  - a) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse. Die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBL. Nr. 58/2011 zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 26/2017, zu ermitteln. War die Baumasse eines

abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist dies in Abzug zu bringen.

b) An die Wasserversorgung angeschlossene Freischwimmbecken, das sind außerhalb von Wohn- und Geschäftsgebäuden gelegene Schwimmmöglichkeiten, unterliegen der Anschlussgebühr. Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist der Rauminhalt in m<sup>3</sup> des Schwimmbeckens.

(2) Höhe der Anschlussgebühr:

Die Anschlussgebühr wird jährlich vom Gemeinderat neu festgesetzt und beträgt für das Jahr 2017:

a) Bebaute Grundstücke: Die Anschlussgebühr beträgt EUR **1,58** pro m<sup>3</sup> (gesetzliche Umsatzsteuer inklusive) der Bemessungsgrundlage des anzuschließenden Objektes.

b) Erfolgt der Anschluss für ein unbebautes Grundstück, so beträgt die Anschlussgebühr EUR **0,51** pro m<sup>2</sup> (gesetzliche Umsatzsteuer inklusive) der Bemessungsgrundlage.

b) Bei Freischwimmbecken beträgt die Anschlussgebühr EUR **1,58** pro m<sup>3</sup> (gesetzliche Umsatzsteuer inklusive) der Bemessungsgrundlage.

(3) Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind nachfolgende Gebäude/bauliche Anlagen – sofern sie nicht über einen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung verfügen:

a) im Freiland: ortsübliche Städel in Holzbauweise, die der Lagerung landwirtschaftlicher Produkte und landwirtschaftlicher Betriebsmittel mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen, die den kraftfahrrechtlichen Vorschriften unterliegen, dienen, sowie Hagelschutznetze und dergleichen. Verlieren diese Gebäude nachträglich ihren landwirtschaftlichen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen oder nichtlandwirtschaftliche Nutzung, so gilt die jeweilige Baumasse als Bemessungsgrundlage. In diesem Falle kommt der Gebührensatz zur Anwendung, welcher im Zeitpunkt des Beginns der Umbaumaßnahmen Geltung hat;

b) im Freiland: Bienenhäuser in Holzbauweise mit höchstens 20 m<sup>2</sup> Nutzfläche sowie Bienenstände, zur Haltung von insgesamt höchstens 10 Bienenstöcken;

c) im Freiland: Jagd- und Fischereihütten mit höchstens 10 m<sup>2</sup> Nutzfläche, wenn diese Gebäude zur Verwirklichung des jeweiligen Verwendungszweckes nach Größe und Ausstattung unbedingt erforderlich sind;

d) im Freiland: Kapellen und dergleichen mit höchstens 20 m<sup>2</sup> Grundfläche;

e) auf Sonderflächen nach § 47 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 oder im Freiland: Almgebäude, Kochhütten, Feldställe und Städel in Massivbauweise;

f) im Freiland: Folientunnels im Sinn des § 2 Abs. 17 der Tiroler Bauordnung 2011;

g) bauliche Anlagen vorübergehenden Bestandes im Sinn des § 46 der Tiroler Bauordnung 2011.

#### **§ 4**

##### **Bemessungsgrundlage und Höhe der Wasserbenützungsg Gebühr**

(1) Die Bemessung der Wasserbenützungsg Gebühr erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler. Dieser wird in Kubikmetern gemessen. Die vom Wasserzähler gemessene Menge ist auf volle Kubikmeter abzurunden.

(2) Die Wasserbenützungsg Gebühr wird jährlich vom Gemeinderat neu festgesetzt und beträgt EUR **0,77** je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.

(3) Für jedes an die Wasserversorgungsanlage angeschlossene Grundstück wird ein Mindestwasserverbrauch von 30 Kubikmeter pro Jahr und Grundstück

angenommen und vorgeschrieben. Dies gilt auch, wenn diese Mindestmenge von 30 Kubikmeter im Jahr anhand der Messung mittels Wasserzähler unterschritten wird.

- (4) Erfolgt ein Bezug ohne Wasserzähler, so gilt Abs. 3 dieser Verordnung.
- (5) Kann der Wasserverbrauch auf Grund einer Störung des Wasserzählers, wegen des Nichtvorhandenseins eines Wasserzählers (zum Beispiel nachträgliche Entfernung) oder wegen höherer Gewalt (zum Beispiel Wasserrohrbruch) nicht festgestellt werden, so ist die Wasserbenützungsgebühr von der Gemeindeverwaltung durch Schätzung nach Vergleichswerten (ähnlich gelagerte Grundstücke und Gebäude) zu bemessen. Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Ergibt eine Prüfung durch die Gemeinde, dass ein Wasserzähler außer Funktion ist und besteht der begründete Verdacht, dass dieser Umstand vom Eigentümer wissentlich der Gemeinde nicht angezeigt wurde, so ist die Gemeinde berechtigt, einen geschätzten Verbrauchswert des betreffenden Zeitabschnittes des Vorjahres zu Grunde zu legen wobei ein Wechsel in der Anzahl der Personen (anteilig) zu berücksichtigen ist.

## **§ 5**

### **Bemessungsgrundlage und Höhe der Zählergebühr**

- (1) Eine Zählergebühr wird nur dann erhoben, wenn nicht bereits eine Zählergebühr nach der Kanalgebührenordnung entrichtet wird. Für die Benützung, Wartung und Kontrolle des Wasserzählers ist eine laufende Gebühr zu entrichten. Die Gebühr ist nach Zählergröße gestaffelt und wird vom Gemeinderat jährlich neu festgesetzt. Diese beträgt für 2017 für Zählergröße bis 5 m<sup>3</sup>/h € 13,0; von 6 bis 19 m<sup>3</sup>/h € 24,0; von 20 bis 29 m<sup>3</sup>/h € 35,0; von 30 bis 49 m<sup>3</sup>/h € 68,0; und von mehr als 50 m<sup>3</sup>/h € 90,0.

## **§ 6**

### **Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr**

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

## **§ 7**

### **Sonderbestimmungen für Neubauten**

- (1) Bei Errichtung von Neubauten aller Art wird bis zum Bezug des Gebäudes bzw. bis zur zweckgemäßen Verwendung, längstens aber bis zu einer Bauzeit von 3 Jahren, gerechnet vom Baubeginn an, keine Wasserbenützungsgebühr nach § 4 sowie keine Zählergebühr nach § 5 dieser Verordnung vorgeschrieben.
- (2) Werden bei bestehenden, an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Objekten Zu- oder Umbauten durchgeführt, so wird eine Begünstigung gem. Abs.1 nicht gewährt. Dasselbe gilt auch bei der späteren Errichtung von Nebengebäuden bzw. Nebenanlagen sowie von Einfriedungen und Schwimmbädern.

## **§ 8**

### **Vorschreibung und Fälligkeit der Gebühren**

Sämtliche Gebühren nach dieser Wasserleitungsgebührenverordnung werden mittels Bescheid vorgeschrieben. Wie bereits mit der Wasserleitungsgebührenverordnung vom 16.02.2009 eingeführt, erfolgt die Gebührenabrechnung mittels Akontierung auf vierteljährlicher Basis. Die Vorschreibungstermine sind der 15.4. / 15.7. / 15.10. / 15.1. / eines jeden Jahres. Mit der Vorschreibung zum 15.1. erfolgt gleichzeitig die Endabrechnung für das vorhergehende Jahr. Die Akontierungsbemessung erfolgt auf

Basis der im Vorjahr gemessenen Verbrauchsmenge bzw. für den Fall, dass ein solcher Wert nicht zur Verfügung steht (z.B. Zuzug ins Gemeindegebiet), auf Basis von der Gemeinde geschätzten Verbrauchswerten.

## **§ 9 Gebührensschuldner**

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Die Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

Bei Bauwerken auf fremdem Grund ist der jeweilige Baurechts- und Superädifikatsberechtigte Gebührensschuldner.

Mieter, Pächter, Wohnungsdienstbarkeitsberechtigte und Fruchtgenussberechtigte, haften gemeinsam mit den Eigentümern zur ungeteilten Hand für Entrichtung der Wasserbenutzungs- und Zählermietgebühren.

## **§ 10 Gesetzliches Pfandrecht**

Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, LGBL. Nr. 97/2009, zuletzt geändert durch LGBL.Nr. 32/2017, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Wasserversorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsg Gebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

## **§ 11 Umsatzsteuer**

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10% USt.) enthalten.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Wasserleitungsgebührenverordnung außer Kraft.

---

**Beschlussfassungen: Zustimmung zur nachfolgenden Verordnung.**

**Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen**

**WASSERLEITUNGSORDNUNG DER GEMEINDE ZAMS**

**V 1,1 - 111217**

---

Der Gemeinderat der Gemeinde Zams hat mit Beschluss vom 11.12.2017 aufgrund der Ermächtigung des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBL. Nr. 36/2001, in der Fassung LGBL. Nr. 77/2017, folgende Novellierung der Wasserleitungsordnung beschlossen:

## **§ 8 Wasserzähler**

Der Wasserverbrauch der einzelnen Objekte wird durch Wasserzähler festgestellt. Für jedes Grundstück ist ein Wasserzähler vorgesehen. Die Gemeinde kann für bestimmte Objekte Subzähler zulassen.

Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde angeschafft, eingebaut und erhalten und verbleiben im Eigentum der Gemeinde.

Die Höhe der Zählergebühr richtet sich nach der Wasserleitungsgebührenverordnung.

Der Grundstückseigentümer hat für den Einbau des Wasserzählers einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler ist vom Grundstückseigentümer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen.

Der Einbau und der Austausch hat durch ein befugtes Installationsunternehmen nach Auftrag und auf Kosten der Eigentümer zu erfolgen. Nach erfolgtem Einbau ist dies der Gemeinde ehestmöglich mit zu teilen, sodass diese den Wasserzähler plombieren kann. Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

Die Eigentümer haben die Ablesung des Wasserzählers zu dulden. Der Wasserzähler muss jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die Gemeinde einen geschätzten Verbrauch bis zur Beendigung der Behinderung durch den Grundstückseigentümer annehmen.

Falls vom Grundstückseigentümer die Messgenauigkeit des Wasserzählers angezweifelt wird, kann dieser Wasserzähler über Antrag einer Nacheichung zugeführt werden. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgelegten Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Grundstückseigentümer, im Übrigen die Gemeinde.

**Inkrafttreten dieser Novellierung:**

Diese Verordnungsnovelle tritt mit 01.01.2018 in Kraft.

---

**Beschlussfassungen: Zustimmung zur nachfolgenden Verordnung.**

**Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen**

**ABFALLGEBÜHRENORDNUNG DER GEMEINDE ZAMS**

---

V 2.1 – 111217

**Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2017 und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991 hat der Gemeinderat der Gemeinde Zams hat mit Beschluss vom 11.12.2017 verordnet:**

**§ 1**

**Festsetzung der Abfallgebühren**

Die Gemeinde Zams erhebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr ein.

**§ 2**

**Entstehen der Gebührenpflicht**

1. Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
2. Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

**§ 3**

**Gebührentarif – Allgemeines**

1. Die Grundgebühr beinhaltet insbesondere die Aufwendungen zur Deckung der Kosten für die Wertstoffentsorgung, die Kosten der Mitbenützung des Recyclinghofes

und die Abfallberatung. Sie richtet sich bei den Haushalten nach der Haushaltsgröße, bei den Betrieben nach der Anzahl der Beschäftigten.

2. Die weitere Gebühr beinhaltet alle nicht durch die Grundgebühr abgedeckten Aufwendungen und wird nach Gewicht abgerechnet.

## § 4

### Gebührentarif für Haushalte

#### A) Restmüll

##### 1) Grundgebühr

Personen pro Haushalt	Grundgebühr pro Jahr
1 Person	€ 48,00
2 Personen	€ 54,00
3 Personen	€ 60,00
4 Personen	€ 66,00
5 Personen und mehr Personen	€ 72,00

##### 2) Weitere Gebühr

Gebühr inklusive ALSAG-Beitrag € 0,58 / kg

##### 3) Festlegung der Mindestbehältervolumen (= Mindestabgabe):

Restmüll pro Jahr und Haushalt (gestaffelt nach Einwohner/Haushalt)

Personen pro Haushalt	Mindestbehältervolumen (= Mindestabgabe)
1 Person	30 Kg
2 Personen	42 Kg
3 Personen	54 kg
4 Personen	66 kg
5 Personen und mehr Personen	78 kg

Die Restmüllgebühr (Grundgebühr) ist auch von jenen Einzelpersonenhaushalten zu entrichten, die gem. § 3 Zi. 3 der Müllabfuhrordnung von der Verwendung eines eigenen Restmüllbehälters befreit wurden.

4) Für Gewerbebetriebe, welche in der Form ausgeübt werden, als dass neben dem Gewerbeinhaber keine weiteren Personen im Betrieb mit tätig bzw. beschäftigt sind und die gleichzeitig vom Standort des Privathaushaltes des Gewerbeinhabers ausgeführt werden, kommt die Gebühr für Haushalte nach § 4 der Abfallgebührenordnung zur Anwendung. Eine zusätzliche Gebühr für Betriebe und Anstalten nach § 5 Abfallgebührenordnung wird nicht verrechnet.

#### B) Biomüll

##### 1) Gebühr

Gebühr € 0,34 / kg

##### 2) Festlegung der Mindestbehältervolumen (= Mindestabgabe):

Personen pro Haushalt	Mindestbehältervolumen (= Mindestabgabe)
1 Person	40 Kg
2 Personen	56 Kg
3 Personen	72 kg
4 Personen	88 kg
5 Personen und mehr Personen	104 kg

Eigen  
komp  
ostier  
er  
nach §  
7 Abs.

4 der Müllabfuhrordnung unterliegen nicht der gegenständlichen Mindestmengenverrechnung für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle.

Die Gebühr beinhaltet das Mindestjahreskontingent von 52 Papiereinstecksäcken für Vorsammelbehälter pro Haushalt.

Weitere Säcke für die Vorsammelbehälter können zum Preis von € 5,00 pro Rolle beim Gemeindeamt bezogen werden.

3) Für Gewerbebetriebe, welche in der Form ausgeübt werden, als dass neben dem Gewerbeinhaber keine weiteren Personen im Betrieb mit tätig bzw. beschäftigt sind und die gleichzeitig vom Standort des Privathaushaltes des Gewerbeinhabers ausgeführt werden, kommt die Gebühr für Haushalte nach § 4 der Abfallgebührenordnung zur Anwendung. Eine zusätzliche Gebühr für Betriebe und Anstalten nach § 5 Abfallgebührenordnung wird nicht verrechnet.

## § 5

### Gebührentarif für Abfälle aus Betrieben und Anstalten

A) Restmüll:

1) Grundgebühr pro Jahr richtet sich nach der Anzahl der Beschäftigten:

Beschäftigte pro Betrieb	Grundgebühr pro Jahr und Betrieb
1 - 4	€ 66,00
5 - 10	€ 116,00
11 - 20	€ 218,00
21 - 40	€ 423,00
41 - 100	€ 711,00
Mehr als 100	€ 975,00

2) Weitere Gebühr:

Gebühr inklusive ALSAG-Beitrag € 0,58 / kg

B) Biomüll:

1) Gebühr

Gebühr € 0,34 / kg

## § 6

### Gebühren für Baum-, Strauch- und Grünschnitt, Altholz, Sperrmüll und Erdaushub;

#### Gebühren bei Direktanlieferung in Roppen durch befugte Unternehmen

- Die Gebühr für den Abtransport und die Verarbeitung von natürlichen, organischen Abfällen aus dem Garten- und Grünflächenbereich beträgt bei Verwendung des 60 Liter-Biosackes: € 3,60 (€ 0,80 f. Sack u. € 2,80 f. Aufkleber).
- Die Gebühren bei Selbstanlieferung zum Recyclinghof betragen:
  - für Baum- Strauch- und Grünschnitt: € 4,10/m<sup>3</sup>
  - Bauschutt (in reiner Form): € 22,00/m<sup>3</sup>  
Mindestgebühr für Bauschutt: € 5,10
  - Sperrmüll: € 0,38/kg
  - Mindestgebühr für Sperrmüll: € 1,00
- Bei Direktanlieferung durch ein Befugtes Unternehmen mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde Zams werden folgende Gebühren verrechnet:

Baurestmüll	€	0,046/kg
Baum-, Strauch- und Grünschnitt	€	0,029/kg

## **§ 7**

### **Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht,**

#### **Vorschreibung und Fälligkeit der Gebühren, Bemessungsstichtag**

1. Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden.
2. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühr.
3. Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.
4. Für Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.
5. Die Gebührenvorschreibung für
  - a) die Grundgebühr,
  - b) jene für die weitere Gebühr sowie
  - c) jene für Biomüll
 erfolgt ab 1.1.2018 mittels Akontierung auf vierteljährlicher Basis. Die Vorschreibungstermine sind der 15.4. / 15.7. / 15.10. / 15.1. / eines jeden Jahres. Mit der Vorschreibung zum 15.1. erfolgt gleichzeitig die Endabrechnung für das vorhergehende Jahr. Die Akontierungsbemessung erfolgt auf Basis der im Vorjahr verworbenen Müllmenge bzw. für den Fall, dass ein solcher Wert nicht zur Verfügung steht (z.B. Zuzug ins Gemeindegebiet), auf Basis von der Gemeinde geschätzten Verbrauchswerten.
6. Die dazugehörigen Stichtage für die Bemessung der (Grund-) Gebührenvorschreibung sowie der Mindestabgabemengen (Ermittlung der Haushalts- oder Betriebsgrößen) werden mit 1.1 / 1.4. / 1.7. / 1.10 eines jeden Jahres festgesetzt.
7. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Tatsachen, die für das Entstehen, die Änderung oder die Einstellung der Grundgebühr von Bedeutung sind, binnen einer Woche nach Eintritt der maßgeblichen Tatsache der Gemeinde zu melden. Änderungen in der Bemessung der Grundgebühr werden mit dem folgenden Monatsersten wirksam.

## **§ 8**

### **Umsatzsteuer**

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Abfallgebührenverordnung außer Kraft.

---

**Beschlussfassungen: Zustimmung zur nachfolgenden Verordnung.**

**Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen**

## **MÜLLABFUHRORDNUNG DER GEMEINDE ZAMS**

V 4,1 – 111217

---

**Nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes,  
LGBL. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBL. Nr. 32/2017**

Der Gemeinderat von Zams hat am 11.12.2017 den Beschluss über die nachfolgende MÜLLABFUHRORDNUNG gefasst:

### **§ 1**

#### **Allgemeine Grundsätze**

- 1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Zams gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- 2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
  - a) gefährliche Abfälle,
  - b) sonstige Abfälle und
  - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

- 1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 70/2017. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
- 2) **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnisses gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- 3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- 4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
- 5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.
- 6) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle,

Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

### § 3

#### Abfuhrbereich

- 1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Zams.
- 2) Nicht unter die Abholpflicht fallen:
  - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;
  - b) sonstige Abfälle;
  - c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zum Recyclinghof zu bringen sind;
  - d) folgende Grundstücke/Objekte:

Die Schutzhütten:

Steinseehütte, Bp. .233 GB 84015 Zams  
Württembergischer Haus, Bp. .239 GB 84015 Zams  
Memminger Hütte, Bp. .217 GB 84015 Zams  
Zammer Schihütte, Gp. 1926/2 GB 84015 Zams  
Krahberg Gipfelhütte, Gp. 1923/2 GB 84015 Zams

Die Almhütten:

Alfuzalpe, Bp. .154 GB 84015 Zams  
Langesbergalpe, Bp. .293 GB 84015 Zams  
Meransalpe, Gp. 1015/9 GB 84016 Zamsenberg  
Asmeralpe, Bp. .142 GB 84016 Zamsenberg  
Gamplealpe, Gp. 1013/1 GB 84016 Zamsenberg

Die Jagdhütten:

Alfuz, Gp. 2358/9, GB 84015 Zams  
Merans, Gp. 1015/9, GB 84016 Zamsenberg

Weiler Madau (nur über die Gemeinde Bach im Lechtal erreichbar):

Bpn. .484, .486, .485, .492 und Gp. 2567/2

Wochenendhäuser im Bereich Langesberg und Zammerberg, welche im weitesten Sinne mittels Forststraße erschlossen sind:

GB 84015 Zams:

Gp. 1944/2, 2013, 2016/3, 2006, 1982, 2010/3, 1961/3, 1948/2, 1938/3, 1938/2, 1994/4, 1971/5, 1971/3, 1973/2, 1973/3, 1973/4, 1930/3, 1927, 1929/2, 1933/6, 1935/5, 2002, 2003/4, 1912/6, 1912/3, 1912/7, 1889/3, 1889/2, 1891/3, 1870/2, 1869/2, 1838/2,  
Bpn. .510, .498, .479, .478, .457, .444, .280, .503, .502, .504

GB 84016 Zamsenberg:

Gp. 954, 955/4, 1015/8, 255/5, 252/3

Diese Ausnahme gilt für Grundstücke/Objekte, bei denen auf Grund ihrer Lage oder ihrer verkehrstechnischen Erschließung die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich ist.

Wochenendhäuser, Jagd- und Kochhütten, welche überhaupt nicht mit einem für die Müllentsorgung herangezogenen Fahrzeug (LKW-3-achsig) erreicht werden können, fallen allesamt in die Ausnahmeregelung. Dies, da ihre abgelegene Lage und/oder die mangelnde verkehrstechnische Erschließung eine Abholung der Abfälle mit Fahrzeugen der öffentlichen Müllentsorgung unmöglich macht bzw. eine solcher Vorgang wirtschaftlich gesehen absolut unvertretbar ist. Für all diese Grundstücke/Objekte ist beim Recyclinghof der Gemeinde Zams eine eigene Sammelstelle eingerichtet. Die Eigentümer bzw. Pächter oder Nutzungsberechtigte haben ihren Müll/Abfälle (nach § 2) zu den Öffnungszeiten in die dort aufgestellten Behälter zu verbringen.

#### § 4

#### **Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter sowie der jährlichen Mindestabgabemenge**

- 1) Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf nur in den folgenden – mit dem System Gassner kompatiblen - Behältnissen erfolgen:

Dies sind:

- a) Restmülltonne – 80, 120 und 240 Liter
- b) Restmüllgroßbehälter – 660, 770 und 1.100 Liter
- c) Tonne für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle –25, 80, 120 und 240 Liter  
Anmerkung: es wird empfohlen, für die üblicherweise in Privathaushalten verwendete Tonnengröße von 25 Litern den in der Gemeinde erhältlichen aus zersetzbarer Maisstärke hergestellten Einlegesack zu verwenden).

- 2) Festlegung der Mindestbehältervolumen (= Mindestabgabe):

- a) Private Haushalte und Wohnobjekte

aa) Restmüll pro Jahr und Haushalt (gestaffelt nach Einwohner/Haushalt)

Personen pro Haushalt	Mindestbehältervolumen (= Mindestabgabe)
1 Person	30 Kg
2 Personen	42 Kg
3 Personen	54 kg
4 Personen	66 kg
5 Personen und mehr Personen	78 kg

ab) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle pro Jahr und Haushalt (gestaffelt nach Einwohner/Haushalt)

Personen pro Haushalt	Mindestbehältervolumen (= Mindestabgabe)
1 Person	40 Kg
2 Personen	56 Kg
3 Personen	72 kg
4 Personen	88 kg
5 Personen und mehr Personen	104 kg

Eigenkompostierer nach § 7 Abs. 4 dieser Verordnung unterliegen nicht der gegenständlichen Mindestmengenverrechnung für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle.

- b) Fremdenverkehrsbetriebe, Sonstige Betriebe, Ämter und Behörden, Mutterhaus, Schulen, Pflegeheime und Sozialeinrichtungen, Krankenhaus

Auf die Festlegung einer Mindestmenge wird derzeit verzichtet. Anlassfall bezogen kann die verordnungserlassende Behörde aber jederzeit Mindestmengen für solche Betriebe und Einrichtungen erlassen.

- 3) Die Müllsäcke, Mülltonnen in den Größen 25, 80 und 120 Liter werden dem Grundeigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt. Die

Müllgroßbehälter können direkt von im Auftrag der Gemeinde Zams die Müllabfuhr durchführenden Fa. Prantauer gegen Verrechnung bezogen werden.

- 4) Die Behälter für Restmüll werden 14-tägig von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt. Dabei wird im Wechseldienst in einer Woche der Entsorgungsbereich Privathaushalt Zams Dorf sowie in der anderen Woche der Entsorgungsbereich Privathaushalteammerberg (inkl. Weiler Anreit) und Gewerbebetriebe Zams bedient. Die Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle werden wöchentlich von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.
- 5) Die Behälter sind vom Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten, während dieses Zeitraumes innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass
  - a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt
  - b) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benützt werden können
  - c) die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können
- 6) Über- oder unterschreitet das tatsächliche Abfallaufkommen das vorgeschriebene Behältervolumen, so kann eine entsprechende Anpassung des Behältervolumens oder des Abholrhythmus beim Bürgermeister beantragt werden.
- 7) Als Stichtag für die Festlegung der Anzahl der Mitglieder eines Haushaltes, dem ein Müllbehälter zugeteilt ist, wird der 01.01., der 01.04., der 01.07. sowie der 01.10. eines jeden Jahres festgelegt.

## **§ 5**

### **Festlegung des Systems der Abholung von Sperrmüll**

- 1) Der Sperrmüll kann zu den Öffnungszeiten beim Recyclinghof der Gemeinde Zams, Innstraße 81, 6511 Zams, (siehe Verlautbarung auf der Homepage der Gemeinde Zams, [www.zams.gv.at](http://www.zams.gv.at)) abgegeben werden.
- 2) Sperriger Haushaltsschrott ist getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben.

## **§ 6**

### **Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle**

- 1) Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette sowie Textilien - dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.
- 2) **Altglas** ist am Recyclinghof, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.  
In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:  
Fensterglas Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Steingutflaschen, Porzellan, Leuchtstoffröhren, etc..
- 3) **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen:**  
Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.  
Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:  
Kunststofffolien und -flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Plisterverpackungen, Styroporverpackungen, etc.  
Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:  
Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.
- 4) **Altpapier und Kartonagen** sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Nicht zum Altpapier gehören:

Kohle- und Durchschreibpapier, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.

5) **Metallverpackungen und Haushaltsschrott:**

a) *Metallverpackungen* sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Metallverpackungen sind:

Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen, etc.

Nicht zu den Metallverpackungen gehören:

Spraydosen, nicht Rest entleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.

b) *Haushaltsschrott:*

Haushaltsschrott ist am Recyclinghof abzugeben.

Zum Haushaltsschrott gehören:

Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, elektrische Haushaltsgeräte (*sofern eine eigene Sammlung für Elektroaltgeräte existiert*), etc.

6) **Elektroaltgeräte:**

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

7) **Speisefette/-öle:**

Speisefette und -öle sind im Austauschverfahren in die Behälter beim Recyclinghof einzubringen

8) **Alttextilien:**

Alttextilien sind am Recyclinghof in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

## § 7

### Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

a) organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.

b) organische Abfälle aus Haushalten wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Tee Sud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren, etc.

c) organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel

d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist

2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen, etc.

3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in Säcken oder Tonnen entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.

- 4) So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig, sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf dem eigenem Grundstück zu kompostieren (= Meldepflicht).
- 5) Saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Baum- und Strauchschnitt) sind am Recyclinghof in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

## **§ 8**

### **Verwendung und Reinigung der Behälter**

- 1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst hinten gehalten wird.
- 2) Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt.
- 3) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch den Grundeigentümer bzw. Verfügungsberechtigten zu erfolgen.
- 4) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

## **§ 9**

### **Strafbestimmungen**

Zu widerhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBL. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBL. Nr. 32/2017, bestraft.

## **§ 10**

### **In-Kraft-Treten**

- 1) Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Zams tritt mit 01.01.2018 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 16.12.2002 (Beschlussfassungsdatum Gemeinderat) außer Kraft.

### **Zu Pkt. 11) Verschiedene Berichte.**

a) Auszahlung eines anteiligen Teilbetrag aus erhaltenen Mitteln des Katastrophenfonds an die Kongregation der barmherzigen Schwestern Zams  
Das Bauvorhaben rund um die Felssicherungsmaßnahmen bzw. die Sanierung der Hangbrücke beim Meransbach ist abgeschlossen. Die Gesamtkosten beliefen sich auf € 192.004,63. Da es sich um einen Bestandteil des Interessentschaftsweges handelt, wurde der Kongregation ein Kostentragungsanteil von 15,00%, somit ein Betrag von € 28.708,30 vorgeschrieben bzw. von Ihr bezahlt. Seitens des Landes Tirol wurde aus dem Titel KAT-Schaden dankenswerter Weise ein Betrag von € 88.586,00 an die Gemeinde Zams überwiesen. Es gab mündliche und nunmehr eine schriftliche Anfrage der Kongregation, ob ihr aus der Zahlung des KAT-Fonds anteilig Mittel refundiert werden. Gemäß deren Anteil aus der Weginteressentschaft (15,00 %) ergäbe dies den anteiligen Betrag von € 13.288,05.

**Beschlussfassung: Zustimmung zur anteiligen Gewährung von erhaltenen Mitteln aus dem KAT-Fonds in Höhe von 15,00%, somit € 13.288,05.**

**Ergebnis: 13 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen, 1 Mandatar bei der Stimmabgabe abwesend.**

- b) Umstellung auf die elektronische Zustellung

Im Rahmen der dualen Zustellung wird vorweg für den Bereich der Finanzverwaltung den BürgerInnen die Möglichkeit geboten, dass hinkünftig Schriftstücke auf elektronischem Wege zugestellt werden. Diesbezüglich gibt es ein Zustimmungsf formular, sodass erst nach Abgabe eines solchen eigenhändig unterfertigten Formulars die elektronische Zustellung erfolgt.

**Beschlussfassung: Zustimmung zur Einführung der elektronischen Zustimmung.**

**Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen.**

### **Zu Pkt. 12) Anträge, Anfragen, Allfälliges**

a) Rudig: hinterfragt, ob es Neues zur Hundeauslaufwiese gäbe? Dies wird vom Bgm. verneint. Rudig schlägt vor, den Spielplatz westlich des Abwasserverbands-Gebäudes dafür heranzuziehen. Eine Umzäunung besteht, die Spielgeräte könnte man auf der Freifläche bei der ehemaligen ÖBB-Haltestelle errichten. Die dafür zu erwartenden Kosten würden sich daher wohl in Grenzen halten.

**Beschlussfassung: Zuweisung an den Planungsausschuss.**

**Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen.**

b) Venier: bedingt durch die anstehende Mutterschutzphase wird Mandatarin Caroline Hammerl ihre Funktion als Obfrau und Mitglied des Wohnungs-, Gesundheits- und Sozialausschuss vorerst ruhend stellen. Mandatar Christoph Köck wird deren Mitgliedschaft wahrnehmen. (Anmerkung: die Ausschussleitung ist in der nächsten Ausschusssitzung durch Wahl zu ermitteln).

c) Venier: hinterfragt den Stand zum Antrag SPÖ/FPÖ hinsichtlich Plakatfreiheit des Gemeindegebietes? Der Bgm verweist auf die Besprechung im kommenden GV, glaubt aber, dass es schwierig sein wird, dies umzusetzen.

Kohler: schließt sich Letzterem an. Die Fraktionen im Ort könnten aber ein „Gentleman Agreement“ schließen.

d) Wolf: Er dankt seitens des Jugendgemeinderates den Mandataren für deren Verständnis und Unterstützung.

e) Reheis: er dankt im Namen aller Mandatare dem Bürgermeister für dessen Einsatz.

Der Bgm. gibt den Dank retour, vor allem für das konstruktive Klima.

Ende: 19:40 Uhr bzw. 20:00 Uhr nach dem nicht öffentlichen Teil

Der Schriftführer:

Für den Gemeinderat: